TOP 9 DS-Nr. 123/2012 der Stadtverordnetenversammlung vom 24.04.2012

BRUCHKÖBELER BÜRGERBUND
frei - sozial - christlich

Bruchköbeler BürgerBund – *Fraktion* –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32

63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Bruchköbel, den 11.04.2012

Senkung der Entwässerungsgebühren, Änderungssatzung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.04. 2012 folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel begrüßt die Aussetzung der Eigenkontrollverordnung (EKVO) durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Überprüfung des Nutzens der Dichtigkeitskontrolle privater Hausanschlüsse in Verhältnis zum Aufwand kann auch längerfristig zu einer verminderten Gebührenbelastung der privaten Haushalte beitragen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt daher die folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung aufgrund §§ 5, 19,20, 51 und 93 I HGO i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl.. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 24.03.210 (GVBl. I S. 119), §§ 37 bis 40 HWG v. 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.03.2010 (GVBl.S. 85), §§ 1 bis 5a und 9 bis 12 KAG v. 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b d. Gesetzes v. 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), §§ 1 u.9 AbwAG i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 18.01.2005 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und §§ 1 u. 2 HAbwAG i.d Fassung der Bekanntmachung v. 29.09.2005 (GVBl. I S. 664):

Art. 1

In § 24 Abs. 1 wird die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser auf 0,43 € **jährlich pro anzurechnenden Quadratmeter festgesetzt.**

Art. 2

In § 26 Abs. 1 Buchst. a) und b) sowie Abs. 2 werden die Gebührensätze auf 2,44 EUR pro m³ Frischwasserverbrauch festgesetzt.

Art. 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Begründung:

Für die zum 01.01.2012 in Kraft gesetzte, am 14.06.2012 beschlossenen neue Entwässerungssatzung waren die dortigen Erhöhungen der Benutzungsgebühren damit begründet worden, daß die Stadt die Überwachung der Zuleitungskanäle nach der EKVO selbst vornehmen wollte und die Kosten dafür auf diese Gebühren umgelegt würden. Die zuständige Hessische Landesministerin Puttrich (CDU) hat die EKVO wegen des unverhältnismäßigen Aufwands und der unverhältnismäßigen Kosten der damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen nun ausgesetzt. Dies ist im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu begrüßen. Die entsprechenden Mehrkosten werden also für die Stadt nicht anfallen; die Gebührenerhöhungen waren damit nicht gerechtfertigt. Da nach § 10 KAG Gebühren nur kostendeckend sein dürfen, aber keine zusätzlichen Einnahmen generieren dürfen, muss die ungerechtfertigte Erhöhung zurückgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Rabold
- Fraktionsvorsitzender -
Bruchköbeler BürgerBund